

VII ZR 79/60

2200 090

Verkündet
am 26. Januar 1961
Woitscheck,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Grundstücksmaklers Martin H. [REDACTED] in D. [REDACTED], H. [REDACTED]straße [REDACTED],
Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1) den Landwirt Josef C. [REDACTED],
2) dessen Ehefrau Else C. [REDACTED] geb. K. [REDACTED],
beide in M. [REDACTED] Krs. O. [REDACTED] Am D. [REDACTED],
Kläger, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 26. Januar 1961 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter
Dr. Winkelmann, Rietschel, Erbel und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Hamm (Westf.) vom 18. Januar 1960 wird zurück-
gewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Kläger hatten im Jahre 1956 der Firma Gebrüder A. [REDACTED] in I. [REDACTED] ein Darlehen von 60.000 DM gegeben (Darlehensvertrag vom 22. Juni 1956). Zur Sicherheit übereignete die Firma A. [REDACTED] an die Kläger eine Reihe von Maschinen, deren Zeitwert in dem Darlehensvertrag mit 67.548 DM angegeben wurde. Nach § 4 des Vertrags behielten sich die Vertragsparteien eine Prüfung dahin vor, ob der Zeitwert der Maschinen etwa höher oder niedriger sei. Dementsprechend wurde für den Fall, daß der Wert der Maschinen unter 60.000 DM sinken sollte, in § 7 des Vertrags eine Übereignung weiterer Maschinen oder eine teilweise Rückzahlung des Darlehens vorgesehen.

Gleichzeitig mit Abschluß des Darlehensvertrages übernahm der Beklagte, ein Onkel des damaligen Alleininhabers der Schuldnerin, die Ausfallbürgschaft für den Betrag, der durch die Verwertung der Sicherheit etwa nicht gedeckt sein sollte.

Das Darlehen ist unstreitig Ende Juni 1957 fällig geworden, wurde aber nicht zurückbezahlt. Am 25. April 1958 geriet die Hauptschuldnerin in Konkurs. Die Verwertung der den Klägern zur Sicherung übereigneten Maschinen ergab einen Erlös von 33.200 DM, wovon die Kläger bisher 19.300 DM erhalten haben.

Für ihren Ausfall nehmen die Kläger den Beklagten auf Grund der Bürgschaft in Anspruch und verlangen mit der Klage einen Teilbetrag von 6.100 DM.

Der Beklagte beantragt Abweisung der Klage. Er bestreitet nicht seine Bürgschaftsverpflichtung, setzt der Forderung der Kläger aber eine Schadensersatzforderung entgegen, mit der er aufrechnet. Dazu hat er vorgetragen, es sei zwischen ihm und den Klägern am 22. Juni 1956 vereinbart worden, die Kläger sollten die Maschinen neu schätzen lassen. Für den Fall, daß die Schätzung einen Wert der Maschinen ergeben sollte, der zur Sicherung des Darlehens nicht mehr ausreiche, hätten sich die Kläger verpflichtet, von der Hauptschuldnerin weitere Maschinen sich übereignen zu lassen, um eine Inanspruchnahme des Beklagten als Bürgen möglichst zu vermeiden. Dieser Prüfungspflicht seien die Kläger nicht nachgekommen. Hätten sie die Maschinen rechtzeitig schätzen lassen, so hätten sie feststellen müssen, daß der Wert der Maschinen in dem Darlehensvertrag um 40 % zu hoch angesetzt worden sei. Sie hätten dann - damals noch mit Erfolg - weitere Werte von der Hauptschuldnerin anfordern können. Die Kläger seien wegen dieser Unterlassung dem Beklagten zum Ersatz des ihm hierdurch entstandenen Schadens verpflichtet.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Klageabweisung weiter. Die Kläger beantragen die Zurückweisung der Revision.



Entscheidungsgründe:

1) Das Berufungsgericht erachtet den Schadensersatzanspruch, den der Beklagte der Klageforderung entgegenhält, für nicht begründet. Aus dem Bürgschaftsvertrag sei eine Verpflichtung der Kläger gegenüber dem Beklagten, die Maschinen neu schätzen und sich erforderlichenfalls weitere Sicherungen geben zu lassen, nicht zu entnehmen. Auch nach Treu und Glauben seien die Kläger hierzu nicht verpflichtet gewesen; die Parteien des Darlehensvertrags hätten sich gerade erst auf den in der Schuldurkunde angegebenen Wert geeinigt. Zudem sei der Beklagte selbst mit der Hauptschuldnerin verwandtschaftlich und geschäftlich so stark verbunden gewesen, daß er in der Lage gewesen wäre, seine Interessen selbst wahrzunehmen. Auch sei keine ausdrückliche Vereinbarung des von dem Beklagten behaupteten Inhalts zustande gekommen; die Darstellung, die der Beklagte selbst von der maßgebenden Unterredung gegeben habe, gebe zu einer solchen Schlussfolgerung keinen Anlaß.

2) Die hiergegen gerichtete Revision des Beklagten ist nicht begründet.

a) Eine Verpflichtung des Gläubigers, die Interessen des Bürgen wahrzunehmen, kennt das Gesetz - abgesehen von dem hier nicht in Frage stehenden Fall des § 776 BGB (Aufgabe einer Sicherheit) - grundsätzlich nicht.

Ohne Rechtsfehler nimmt das Berufungsgericht auch an, daß sich weder aus dem Darlehensvertrag noch aus der Bürgschaftsurkunde eine solche Verpflichtung der Kläger entnehmen lasse.

Der Beklagte bemängelt die Auffassung des Berufungsgerichts, die Parteien des Darlehensgeschäfts hätten sich gerade erst über den in der Schuldurkunde eingesetzten Wert der Sicherungsgegenstände geeinigt. Das Berufungsgericht habe, so meint der Beklagte, die Bestimmungen der §§ 4 und 7 des Darlehensvertrags nicht berücksichtigt, wonach die Beteiligten sich offenbar selbst über den Wert der übereigneten Maschinen nicht im klaren gewesen seien und deshalb den Klägern die Möglichkeit einer neuen Schätzung und das Recht, gegebenenfalls zusätzliche Sicherungen zu verlangen, eingeräumt hätte.

Diese Rüge ist nicht begründet. Es ist nicht ersichtlich, daß das Berufungsgericht diese Vertragsbestimmungen übersehen hätte. Es läßt sich, wovon das Berufungsgericht zutreffend ausgeht, daraus auch nicht der Wille der Parteien des Darlehensvertrags entnehmen, daß, nachdem sie sich soeben über den Zeitwert der Maschinen geeinigt hatten, dieser schon kurz nach Vertragsschluß erneut überprüft werden sollte. Insbesondere kann aber aus diesen Bestimmungen kein selbständiger Anspruch des beklagten Bürgen gegen die Kläger, von den ihnen in dem Vertrag gegebenen Möglichkeiten und Rechten in seinem Interesse Gebrauch zu machen, hergeleitet werden.

b) Allerdings ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des erkennenden Senats (RGZ 87, 327; BGH Urteile vom 16. April 1959 - VII ZR 37/58 - und vom 17. September 1959 - VII ZR 115/58 - = WM 1959, 1072 und 1960, 51) angenommen worden, daß sich nach Treu und Glauben eine Schadensersatzpflicht des Gläubigers ergeben könnte, wenn dieser arglistig gehandelt oder sich sonst besonders schwerer Verstöße gegen die Belange des Bürgen schuldig gemacht hat.

Mit Recht hat das Berufungsgericht aber angenommen, daß nach dem festgestellten Sachverhalt die Voraussetzungen für die Annahme eines solchen streuwidrigen Verstoßes nicht gegeben seien. Wenn die Kläger auf die ursprünglich dem Vertrag zugrunde gelegte Schätzung des Zeitwerts der Maschinen vertraut und deshalb es unterlassen hatten, eine nachträgliche Schätzung und weitere Sicherungen herbeizuführen, so kann das noch nicht als ein "besonders schwerer Verstoß" gegen die Belange des Beklagten oder gar als arglistig, wie das in der Entscheidung des Senats in WM 1960, 51 gefordert wird, angesprochen werden. Mit Recht weist das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang noch darauf hin, daß der Beklagte, wie er auch selbst nicht bestreitet, gegen die Hauptschuldnerin selbst erhebliche eigene Forderungen gehabt habe, über deren Geschäftsgang ständig unterrichtet gewesen sei und auf diesen zumindest tatsächlich einen erheblichen Einfluß gehabt habe. Damit hatte er, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, anders als der Bürge im Regelfall, selbst eine so starke Stellung im Verhältnis zur Hauptschuldnerin, daß er in der Lage gewesen wäre, sein Risiko selbst zu überwachen, und gegebenenfalls auf die Bestellung weiterer Sicherungen zu drängen.

c) Auch die Feststellung des Berufungsgerichts, daß am 22. Juni 1956 keine besondere Kontrollpflicht der Kläger im Interesse des Beklagten vereinbart worden ist, läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Das Berufungsgericht stützt seine Auffassung auf die eigene Darstellung des Beklagten in der mündlichen Verhandlung, wonach er bei den Vertragsverhandlungen gegenüber dem Bevollmächtigten der Kläger, S [REDACTED], geäußert habe, wenn S [REDACTED] für die Kläger die Sicherheiten überprüfen müsse, so sei er, der Beklagte, ja mit gedeckt. Wenn das Berufungsgericht entgegen der mit

der Revision vertretenen Auffassung - selbst unter Berücksichtigung der §§ 4 und 7 der Vertragsbestimmungen - darin keine bindende rechtsgeschäftliche Vereinbarung zwischen den Parteien erblickt, so ist das nicht zu beanstanden.

Da das Gericht von der eigenen Darstellung des Beklagten über die fragliche Unterredung ausgegangen ist, brauchte es den dafür angetretenen Zeugenbeweis nicht zu erheben.

3) Die Revision des Beklagten ist somit als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Glanzmann Dr. Winkelmann Rietschel Erbel Finke